

*Die Privatrechtliche Entgeltordnung für den Zwiebelmarkt in der Fassung vom 08.04.2013 (Rathauskurier Nr. 7/2013 vom 13.04.2013, S. 6541) wurde vom Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 01.02.2023 durch Beschluss der 2. Änderung zur Privatrechtlichen Entgeltordnung für den Zwiebelmarkt geändert. Nachfolgend die **Lesefassung**:*

**Privatrechtliche Entgeltordnung für den Zwiebelmarkt**  
in der Fassung der 2. Änderung vom 02.02.2023

**§ 1 Entgeltpflicht**

1. Die Teilnahme am Zwiebelmarkt ist entgeltpflichtig.
2. Es werden Standgelder und Pauschalen erhoben. Pauschalen fallen nur dann an, wenn Standgelder erhoben werden.
3. Die in dieser Entgeltordnung genannten Standgelder und Pauschalen werden nicht je Markttag erhoben, sondern für die Gesamtmarktdauer.

**§ 2 Entgeltschuldner**

1. Schuldner der Standgelder und der Pauschalen ist derjenige, der
  - a) zur Teilnahme am Zwiebelmarkt zugelassen ist oder der
  - b) am Zwiebelmarkt teilnimmt.
2. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Höhe der Entgelte**

Es werden die folgenden Standgelder und Pauschalen erhoben, die sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer verstehen:

**1. Standgelder**

**a) Verkaufsstände:**

55,00 EUR je lfd. Frontmeter

**b) Verkaufsstände** gemäß § 3 der Zwiebelmarktordnung, die durch Heldrunger Zwiebelbauern betrieben werden,  
27,50 EUR je lfd. Frontmeter

**c) Riesenrad:**

3.300,00 EUR

**d) Imbissstände (Imbissversorgung):**

742,50 EUR (Zone 1) – bis 10 qm

605,00 EUR (Zone 2) – bis 10 qm  
907,50 EUR (Zone 1) – 11 bis 20 qm  
770,00 EUR (Zone 2) – 11 bis 20 qm  
1.072,50 EUR (Zone 1) – 21 bis 30 qm  
935,00 EUR (Zone 2) – 21 bis 30 qm

Der Stadtfeuerwehrverband Weimar e.V. ist traditioneller Bestandteil des Zwiebelmarktes und verfolgt gemeinnützige Zwecke für die Stadt Weimar. Beim Betreiben eines Imbissstandes ist dieser anteilig vom Standgeld befreit (75 % Ermäßigung). Nebenkosten werden gemäß § 3 Nr. 2 pauschal erhoben.

**e) Wein- und sonstige Getränkestände (Ausschank):**

687,50 EUR (Zone 1) – bis 10 qm  
605,00 EUR (Zone 2) – bis 10 qm  
852,50 EUR (Zone 1) – 11 bis 20 qm  
770,00 EUR (Zone 2) – 11 bis 20 qm  
1.017,50 EUR (Zone 1) – 21 bis 30 qm  
935,00 EUR (Zone 2) – 21 bis 30 qm

**f) Bierstände (bis 40 qm):**

1.800,00 EUR (Zone 1)  
1.200,00 EUR (Zone 2)

Soweit es sich um den Bierstand des Bühnensponsors handelt, ist dieser eine Bierstand mit einer maximalen Standgröße (Bruttofläche) von 40 m<sup>2</sup> für den jeweiligen Betreiber kostenfrei. Es werden keine Standgelder und Nebenkosten erhoben.

**g) mobile Verkaufsstände/Läufer:**

90,00 EUR (je Teilnehmer)

**h) Außenbewirtschaftungen:**

20,00 EUR je qm (Zone 1)  
15,00 EUR je qm (Zone 2)

**i) Historischer Markt:**

15.000 EUR (für die komplette städtische Fläche nach Anlage 1 der Zwiebelmarktsatzung)

**j) Sonderbewirtschaftungsflächen:**

Das Standgeld für Sonderbewirtschaftungsflächen wird gesondert festgelegt. Die Erhebung von Nutzungsentgelten innerhalb der Flächen obliegen dem jeweiligen Betreiber.

Im Falle der Bewirtschaftung der gesonderten Nutzungsflächen durch die Stadt Weimar zahlen die Teilnehmer Standgelder und Pauschalen gemäß § 3 Nr. 1 und 2. Privatflächen sind hiervon ausgenommen.

**k) Kühlfahrzeuge und Anhänger:**

15,00 EUR (je Stellplatz)

Entgelte fallen nur dann an, wenn die Stellplätze angemeldet und außerhalb der zugelassenen Standfläche genutzt werden.

**Allgemeine Regelungen:**

Die Zonen bestimmen sich entsprechend der Ausweisung nach Anlage 1 der Zwiebelmarktsatzung, dabei sind Zone 1 grundsätzlich einem Bühnenstandort umliegend, Zone 2 keinem Bühnenstandort umliegend.

Für Partnerstädte der Stadt Weimar können Standgelder für einen Stand vollständig erlassen werden. Nebenkosten werden gemäß § 3 Nr. 2 pauschal erhoben.

Die Stadt Weimar kann Ausnahmen bei temporären örtlichen Einschränkungen (beispielsweise Baumaßnahmen) festlegen.

Mit dem Standgeld sind auch die Kosten für den Verwaltungsaufwand abgegolten. Ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben.

**2. Pauschalen (Nebenkosten)****a) Kulturpauschale (KP)**

- Imbissstände, Riesenrad, Wein- und sonstige Getränkestände, Bierstände, Außenbewirtschaftungen:  
75,00 EUR
- Verkaufsstände, mobile Verkaufsstände/Läufer:  
25,00 EUR (1 m bis 3 m Verkaufsfront bzw. bis 3 Läufer)  
40,00 EUR (ab 4 m Verkaufsfront bzw. ab 4 Läufer)

**b) Energie-Anschluss-Pauschale (EAP)**

- Lichtstromanschluss (230V) 35,00 EUR (pro Anschluss)
- CEE 16A-Anschluss (400V): 55,00 EUR (pro Anschluss)
- CEE 32A-Anschluss (400V): 75,00 EUR (pro Anschluss)
- ab CEE 63A-Anschluss (400V): 95,00 EUR (pro Anschluss)

Die EAP sind durch jeden Teilnehmer, der einen Stromanschluss beantragt hat, zu zahlen. Es ist grundsätzlich nur ein Anschluss pro Teilnehmer zulässig, welche den gesamten angemeldeten Energiebedarf abdecken muss. Eine eventuelle Unterverteilung muss eigenständig durch den Teilnehmer erfolgen.

**c) Energie-Verbrauchs-Pauschale (EVP)**

pro angemeldeten kW-Wert: 18,00 EUR

Die EVP sind durch jeden Teilnehmer, der einen Stromanschluss beantragt hat, entsprechend dem angemeldeten kW-Wert, zu zahlen.

**d) Wasser-Anschluss-Pauschale (WAP)**

26,00 EUR (pro Anschluss)

Die WAP sind durch jeden Teilnehmer zu zahlen, der dies beantragt hat. Es ist grundsätzlich nur ein Anschluss pro Teilnehmer zulässig.

**e) Wasser-Verbrauchs-Pauschale (WVP)**

41,00 EUR

Die WVP sind durch jeden Teilnehmer zu zahlen, der dies beantragt hat.

Die Festsetzung der Energie- und Wasserpauschalen gemäß b) bis e) kann je nach Entwicklung der marktüblichen Verbrauchspreise abweichend erfolgen und nach dem Verursacherprinzip auf den Standplatznutzer umgelegt werden. Dabei dürfen abweichende Festlegungen den Rahmen von 10% auf die derzeit festgelegten Pauschalen nicht unter- oder überschreiten.

**f) Werbekostenpauschale (WKP)**

- Versorgungsstände (Imbiss), Riesenrad, Wein- und sonstige Getränkestände, Bierstände, Außenbewirtschaftungen:

40,00 EUR

- Verkaufsstände, mobile Verkaufsstände/Läufer:

25,00 EUR“

#### § 4 Fälligkeit

Standgelder und Pauschalen sind zum 15.08. des jeweiligen Jahres fällig. Der Zahlungseingang bei der Stadt Weimar ist entscheidend. Bei Nachrückern wird die Fälligkeit im Benutzungsverhältnis festgelegt.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Privatrechtlichen Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weimar, den 02.02.2023

*Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 07/13, vom 13.04.2013, S. 6541*

#### Änderungen:

Art der Änderung	Ausfertigung	Änderungen	Veröffentlichung
1. Änderung	13.05.2015	<ul style="list-style-type: none"><li>• Neufassung des § 3 Nr. 2 a</li><li>• Neufassung des § 3 Nr. 2 b</li></ul>	Rathauskurier Nr. 10/2015 vom 23.05.2015, S. 7917
2. Änderung	02.02.2023	<ul style="list-style-type: none"><li>• Neufassung des § 3 Nr. 1</li><li>• Neufassung des § 3 Nr. 2</li><li>• Neufassung des § 4</li></ul>	Rathauskurier Nr. 02/2023 vom 15.02.2023, S. 14